

§ 7

Rechnungsführung

(1) Die Betreuungseinrichtungen, die nicht in der Haushaltsrechnung erfaßt werden, haben zur ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des Finanzierungsplanes alle Einnahmen und Ausgaben über ein Verwahrkonto abzuwickeln und entsprechend den Rechtsvorschriften über die Verwahrgeldrechnung für Organe und Einrichtungen* zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Aus dem Haushalt des für die Betreuungseinrichtung zuständigen Organs bzw. der Einrichtung kann ein Betriebsmittelvorschuß zur Verfügung gestellt werden, wenn es die Tätigkeit dieser Betreuungseinrichtung z. B. wegen Vorratshaltung erfordert. Der Höchstbetrag des Betriebsmittelvorschusses soll die Kosten der jeweiligen Betreuungseinrichtung für einen Monat nicht übersteigen. Die Abrechnung des Betriebsmittelvorschusses ist entsprechend der Behandlung des Büro-kassenvorschusses auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen vom 25. September 1970 zur Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen — Teil Haushaltsrechnung — durchzuführen.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Übergabe der Kulturhäuser, Kulturräume, Klubs und Bibliotheken der staatlichen Verwaltungen und deren Einrichtungen — (GBl. Nr. 59 S. 581) außer Kraft.

Berlin, den 27. November 1972

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anlage X

zu § 2 vorstehender Anordnung

I.

Einrichtungen und Maßnahmen zur Versorgung und Betreuung

- Zu den Einrichtungen und Maßnahmen für die Versorgung der Mitarbeiter gehören:
 - Werkküchen,
 - Speise- und Vorratsräume,
 - Kantinen, Einrichtungen der gastronomischen Versorgung, Pausenversorgung der Besucher in Kultureinrichtungen,

* Zur Zeit gelten:

— Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1970 Nr. 8 S. 37),

— Richtlinie des Ministeriums der Finanzen vom 30. Dezember 1970 zur Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen — Teil Verwahrgeldrechnung

— Dienstleistungseinrichtungen, wie Näh- und Schneiderstuben, Annahmestellen für Dienstleistungen aller Art.

- Zu den Einrichtungen und Maßnahmen für die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens der Mitarbeiter gehören:

— Kulturräume, Kulturklubs,

— Volkskunstgruppen, Laienspielgruppen, Zirkel und Interessengemeinschaften, Musikgruppen einschließlich der notwendigen Instrumente und Ausstattungen,

— Gewerkschaftsbibliotheken.

- Zu den Einrichtungen und Maßnahmen für die gesundheitliche und soziale Betreuung der Mitarbeiter gehören:

— Sanitätsstellen,

— Kranken- und Ruheräume.

- Zu den Einrichtungen und Maßnahmen für die sportliche Betätigung und Betreuung der Jugend gehören:

— Sportanlagen und -geräte,

— Zirkel- und Klubbetätigung der Jugend,

— Jugendklubräume.

- Zu den Einrichtungen und Maßnahmen für die Ferienbetreuung und Naherholung gehören:

— Kinderferienlager,

— Ferien- und Erholungsheime,

— Wochenendhäuser,

— Bungalows, Wohnwagen, Zelte.

- Die Zugehörigkeit zu den Einrichtungen und Maßnahmen entsprechend den Ziffern I bis 5 ist unabhängig davon, ob

— die Grundmittel dieser Einrichtungen und Maßnahmen sich in Rechtsträgerschaft des Organs bzw. der Einrichtung befinden, gemietet oder gepachtet sind bzw. auf der Grundlage von

— Nutzungsverträgen genutzt werden,

— Betreuungszwecken dienende Grundmittel, Einrichtungsgegenstände und Geräte auf Grund von Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträgen durch andere genutzt oder zur kostenlosen Nutzung an gesellschaftliche Organisationen übergeben worden sind.

II.

Einrichtungen der Kinderbetreuung

Zu den Einrichtungen der Kinderbetreuung gehören:

- Kinderkrippen mit Tages- und Wochenbelegung sowie Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder,
- **Kindergärten und -Wochenheime,**
- Kinderhorte.

III.

Nicht zu den Einrichtungen und Maßnahmen der Versorgung und Betreuung im Sinne dieser Anordnung gehören:

- die Berufsausbildung in den Organen und Einrichtungen,
- Einrichtungen und Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Arbeitshygiene, die im Rahmen der Haupttätigkeit der Organe und Einrichtungen erforderlich sind, einschließlich Gesundheitsstuben und sonstiger Einrichtungen für die Erste Hilfe,